

RS Vwgh 1987/5/8 85/18/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §38 Abs1;

StVO 1960 §38 Abs5;

Rechtssatz

Da sich aus dem roten Licht ergebende Gebot für den Fahrzeuglenker besteht grundsätzlich darin, vor der Kreuzung an bestimmten Stellen anzuhalten; es ist ihm also verboten, in die Kreuzung einzufahren. An welcher Stelle des näheren anzuhalten ist, ergibt sich aus § 38 Abs 1 lit a bis lit c StVO.

Schlagworte

Verkehrslichtsignalanlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180257.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at